SYNEQT GmbH | Paul-Baumann-Straße 1 | 45772 Marl

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

27. März 2026

Ansprechpartner:
[redacted]

(Vorsorglicher) Antrag auf Beiladung zum Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) sowie Stellungnahme zu Orientierungspunkten zu Einspeiseentgelten

[GBK-25-01-1#3]

A. **(Vorsorglicher) Antrag der SYNEQT GmbH auf Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 und 3 EnWG zum Festlegungsverfahren**
B. **Stellungnahme der SYNEQT GmbH im Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom [GBK-25-01-1#3] - Einspeiseentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Große Beschlusskammer der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Stand vom 12.05.2025 ein Festlegungsverfahren zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) eingeleitet und in diesem Zusammenhang diverse Diskussionspapiere, Orientierungspunkte und Konzepte veröffentlicht sowie Expertenrunden veranstaltet.

Den Veröffentlichungen auf der Homepage der BNetzA kann entnommen werden, dass sich das Festlegungsverfahren an die „relevanten Stakeholder" richtet. Da nicht explizit erwähnt wird, welche Marktakteure konkret angesprochen sind, geht die SYNEQT GmbH (folgend: SYNEQT) davon aus, dass neben Verbänden auch unmittelbar Netzkunden (sowohl Verbraucher als auch Einspeiser) und Netzbetreiber Beteiligte im Festlegungsverfahren sind.

SYNEQT GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl
Telefon +49 2365 49-01
www.syneqt.de

Geschäftsführung
Thomas Basten (Sprecher)
Daniel Brünink
Andreas Orwat

Sitz der Gesellschaft: Essen
Registergericht: Amtsgericht Essen
Handelsregister B 36986

Für den Fall, dass diese Einschätzung nicht zutreffend ist, stellt SYNEQT mit diesem Schreiben, neben einer verfahrensfördernden Stellungnahme zur Konsultation der Orientierungspunkte zur Beteiligung der Einspeiser, vorsorglich auch einen Antrag auf Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 und 3 EnWG.

A. Beiladungsantrag nach § 66 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 EnWG: Erhebliche Interessensberührung

I. Unternehmen

Zum 1. Januar 2026 hat Evonik Operations GmbH die SYNEQT GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft ausgegründet, um die Infrastruktur-Aktivitäten [redacted] und damit auch die Energieversorgung [redacted] als Kerngeschäft in einer eigenen Infrastruktur - Gesellschaft zu bündeln. Neben dem Betrieb dieser Standorte mit der dazugehörigen Infrastruktur und entsprechenden Dienstleistungen in den Bereichen Logistik, Pipelines, Hafen, Bahnbetrieben, Technischer Service, Catering etc. versorgt SYNEQT die Standortkunden insbesondere mit Energien und energiepreis-abhängigen Utilities wie z. B. Dampf, Kälte und Druckluft.

Zur Versorgung der eigenen Assets und der Kunden betreibt SYNEQT drei hochmoderne KWK-Anlagen mit vier Kraftwerksblöcken [redacted] und erzeugt signifikante Mengen Dampf und Strom. Die KWK-

[redacted]

II. Interessensberührung / Betroffenheit

a. Grundlegende Einschätzung zum Festlegungsverfahren

Den bisherigen Veröffentlichungen sind Überlegungen der BNetzA zu erheblichen Systemänderungen bei der Netzentgeltsystematik zu entnehmen. So werden z. B. die Einführung von

1. Einspeisenetzentgelten
2. neuen Netzentgeltkomponenten (Kapazitätspreis, Arbeitspreise 1 und 2) und zusätzliche dynamische Netzentgeltkomponenten, welche die bisherige Preissystematik grundlegend ersetzen sollen
3. Speicherentgelten / Entgelten für Wasserelektrolysen und
4. Weitere „Anpassungsoptionen", wie bspw. die Zusammenlegung von Netz- und Umspannebenen

genannt.

Diese Aufzählung stellt eine enorme systemische Änderung dar, welche das Potenzial hat, die Netzentgeltsystematik sinnvoll zu reformieren oder die industrielle Produktion in Deutschland durch weiter steigende Netzentgeltbelastungen und zunehmenden regulatorischen Verwaltungsaufwand erheblich und nachhaltig zu belasten.

Vor dem Hintergrund der BNetzA-Festlegungen GBK-25-02-1#1 sowie BK8-25-003-A – welche bereits die Abschmelzung der dezentralen Einspeisevergütung nach § 18 Abs. 3 StromNEV und die Abschaffung der Netzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV zur Folge haben – blickt SYNEQT derzeit mit Sorge auf die weitere Entwicklung bei der Netzentgeltsystematik im Rahmen des aktuellen Festlegungsverfahren AgNes:

[redacted]

sich zunehmend die Frage, wie sich eine profitable Produktion an den deutschen Standorten bei dieser Entwicklung zukünftig darstellen soll. SYNEQT als Betreiberin von Chemiestandorten ist unmittelbar von der Profitabilität der Produktion und somit der Auslastung der gesamten bereitgestellten Infrastruktur sowie z. B. den Dampf- und Utilitybedarfen der produzierenden Anlagen abhängig. Die Profitabilität der Standortkunden ist wiederum davon abhängig, dass SYNEQT als Standortbetreiberin Energien und energiepreisabhängige Utilities zu international wettbewerbsfähigen Preisen anbieten kann.

b. Planbarkeit der Netzentgelte / keine Änderungen ohne Folgeeinschätzungen

Für SYNEQT als Betreiberin von Chemieparks, deren Standortkunden sich im internationalen Wettbewerb behaupten müssen, sind planbare Kosten unerlässlich für den Erfolg des Unternehmens und der gesamten Standorte. Dies umfasst insbesondere die Kosten für Energie, energiepreisabhängige Utilities und Netzentgelte.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Produktion in Deutschland unabdingbar, dass die BNetzA ihre angedachten Änderungen der Netzentgeltsystematik hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen – insbesondere auf Industrieunternehmen - gründlich quantifiziert und erst dann umsetzt, wenn verlässliche Simulationen zum Ergebnis gekommen sind, dass weitere schädliche Auswirkungen u. a. infolge von Netzentgeltsteigerungen auf die in Deutschland produzierenden Industrieunternehmen ausgeschlossen sind.

c. Vermeidung von zusätzlichem regulatorisch-bürokratischen Aufwand

Als Betreiberin von Chemieparks ist es für SYNEQT von großer Bedeutung, seine begrenzten Ressourcen effektiv einzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere auch finanzielle und personelle Ressourcen. Jede Ressource, die an der regulatorischen und verwaltungsintensiven Umsetzung von BNetzA-Festlegungen gebunden wird, steht der eigentlichen industriellen Wertschöpfung nicht mehr zur Verfügung und kann folglich nicht zum Unternehmenserfolg beitragen.

SYNEQT vertraut darauf, dass die BNetzA bei den anstehenden Änderungen der Netzentgeltsystematik den regulatorischen Aufwand berücksichtigt. Ziel sollte es sein, diesen Aufwand und die Komplexität zu verringern, anstatt sie zu vergrößern.

d. Berücksichtigung Industrienetze

In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Besonderheiten von Industrienetzen zu erwähnen. [redacted] Dieses Stromnetz zeichnet sich durch eine räumliche Begrenzung auf ein abgeschlossenes Betriebsgebiet und nur wenige Netzkunden aus.

Diese Netzkunden bestehen fast ausschließlich aus industriellen sowie gewerblichen Unternehmen, deren enger Produktionsverbund, der die Versorgung mit Wärme und Dampf beinhaltet, miteinander verkettet ist. Darüber

[redacted]

Dieser nahezu vollständige Industriebezug unterscheidet das Stromnetz [redacted] deutlich von kommunalen Stromversorgungsnetzen, welche oftmals tausende von Netzkunden, vor allem Haushalts- und Gewerbekunden, versorgen, sich über ausgedehnte Gebiete erstrecken und organisch wachsen.

Es ist unerlässlich, dass die BNetzA bei den anstehenden Änderungen der Netzentgeltsystematik die Besonderheiten von Industrienetzen berücksichtigt. Netzkosten industrieller Stromnetze, [redacted] können regelmäßig nur auf wenige Netzkunden umgelegt werden. Steigende Netzkosten sowie Anpassungen an Wälzungs- und Berechnungsmechanismen führen unter Umständen dazu, dass diese Netzkunden stärker belastet werden als vergleichbare Netzkunden in deutlich größeren öffentlichen Netzen, welche eine gänzlich andere Struktur aufweisen.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund einer noch unklaren Entwicklung der bestehenden Kundenanlagenregelung und etwaigen zukünftigen Regulierungsanforderungen für die Standorte, welche als Kundenanlage betrieben werden.

e. Betroffenheit / Interessensberührung SYNEQT

[redacted]

Da derzeit völlig unklar ist, wie sich der Prozess um AgNes auf die zukünftige Höhe der Netzentgelte auswirken wird, die bereits jetzt bestehenden Kosten jedoch einen deutlichen Einfluss auf den Unternehmenserfolg haben, stellt sich auch ohne weitergehende Erläuterung eine hohe Betroffenheit und Berührung der Interessen von SYNEQT dar.

f. Weitere verfahrensfördernde Beiträge

Neben dem Vorgesagten möchte SYNEQT auch weitere verfahrensfördernde Beiträge und Hinweise zu dem o. a. Festlegungsverfahren abgeben.

Einzelheiten entnehmen Sie dazu bitte der diesem (vorsorglichen) Beiladungsantrag als TEIL B beigefügten Stellungnahme.

III. Beiladungsantrag

Nach Vorgenanntem bittet SYNEQT darum, dem (vorsorglich) gestellten Beiladungsantrag stattzugeben. Sollte weiterer Vortrag dazu für erforderlich gehalten werden, bitten wir ausdrücklich um entsprechenden Hinweis.

B. Stellungnahme zu Orientierungspunkten der BNetzA bzgl. Einspeiseentgelten vom 17.02.2026; GBK-25-01-1#3

Bitte entnehmen Sie nachfolgend unsere Stellungnahme zu dem von der BNetzA erstmals mit Datum vom 17.02.2026 veröffentlichten Papier *„Einspeiseentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA"*. In diesem Papier werden die Pläne der BNetzA beschrieben, wie Einspeiser an den Netzkosten beteiligt werden.

I. Kurzbeschreibung des BNetzA-Modells zur Erhebung von Einspeisenetzentgelten

Die BNetzA sieht die Beteiligung von Einspeisern als von ihr gewünschte Option im AgNes-Prozess vor. In dem von ihr bevorzugten Modell sollen Netzentgelte mit Finanzierungs- und Anreizfunktion erhoben werden.

Nachfolgend ist das Verständnis von SYNEQT zu den Grundzügen des präferierten BNetzA-Modells dargestellt. Anschließend folgt eine erste energiewirtschaftliche Einschätzung

a. Kapazitätspreis zur Refinanzierung der Netzinfrastruktur

Als Netzentgeltkomponente mit Finanzierungsfunktion sieht die BNetzA einen Kapazitätspreis vor. Mit diesem Kapazitätspreis sollen die Einspeiser zur gesicherten Refinanzierung der Netzkosten beitragen.

Der Kapazitätspreis soll für vertraglich vereinbarte Kapazitäten erhoben werden und auf der Basis der *EU-Verordnung Nr. 838/2010 Teil B vom 23.09.2010* erhoben werden. Hinzu kommt eine jeweils hälftige[1] Aufstockung der Kosten zur Deckung von Netzverlusten und Regelenergiekosten. Der Kapazitätspreis ergibt sich dann als Quotient dieser Kosten und der installierten Erzeugungsleistung.

In einer Berechnung hat die BNetzA einen Kapazitätspreis zwischen 4 EUR/kW auf Transportnetzebene und 7 EUR/kW auf Verteilnetzebene ermittelt. Die Berechnungssystematik lässt darauf schließen, dass die BNetzA plant, dass der Kapazitätspreis bundesweit einheitlich erhoben werden soll.

[1] Dieser hälftigen Berücksichtigung liegt die Idee zugrunde, dass diese Kosten zu je 50% von Einspeisern und Verbrauchern zu tragen sind.

b. Baukostenzuschuss zur Finanzierung des Netzausbaus

Für Neuanschlüsse sieht die BNetzA die Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) vor. Damit sollen mittel- bis langfristige Netzausbaukosten im Anschlussnetz adressiert werden.

Bemerkenswert ist die Einschätzung der BNetzA, dass die darüberhinausgehenden Netzausbaukosten im Transportnetzbereich eher nicht von einer lastfernen Erzeugung determiniert werden. Vielmehr formuliert die BNetzA, dass die Kosten weiter entfernter Netzbetriebsmittel vom *„kollektiven Verhalten der Netznutzer"*, verursacht werden. Diese Überlegungen hinsichtlich eines *„Kollektivs"* verdienen nähere energiewirtschaftliche und technische Diskussion über die verursachungsgerechte Verteilung von Netzausbaukosten.

Die BNetzA beschreibt zwar den BKZ als Netzentgeltkomponente mit überwiegender Anreizwirkung und weniger als Finanzierungsbeitrag. SYNEQT ist jedoch der Meinung, dass bei Erzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien die Finanzierung des Netzausbaus deutlich höher zu gewichten ist als ein von der BNetzA angeführter Anreiz hinsichtlich der Standortwahl.

Denn die Standortwahl wird zunächst von der Fülle des meteorologisch geprägten Dargebots bspw. von Windkraft geprägt. Erst danach stellen sich regelmäßig Fragen hinsichtlich

- einer lastnahen Erzeugung,
- dem Vorhandensein bestehender Netzinfrastrukturen (auch im Transportnetzbereich) oder
- eines notwendigen Netzausbaus.

Eine Anreizwirkung zur Standortwahl kann sich in erster Linie dann entfalten, wenn nicht die theoretisch mögliche Stromerzeugung Grundlage für eine Investitionsentscheidung ist, sondern die tatsächliche Stromerzeugung, die über die vorhandenen Stromnetze zu den Stromverbrauchern geliefert werden kann. Vor diesem Hintergrund kann man in dem *„Redispatchvorbehalt"* – welcher Bestandteil des vom BMWE angedachten *„Netzanschlusspaket"* ist, welches kürzlich der Öffentlichkeit bekannt wurde – aus energiewirtschaftlicher Sicht eine effektivere Anreizwirkung im Vergleich zu Baukostenzuschüssen erkennen.

Die Methodik, wie der BKZ ermittelt werden soll, lässt die BNetzA offen.

c. Dynamische Arbeitspreise zur *„Internalisierung von Nutzungsentscheidungen“*

Grundsätzlich befürwortet die BNetzA auch für Einspeiser eine dynamische Netzentgeltkomponente gem. dem von ihr mit Datum vom 17.12.2025 veröffentlichten Papier „Dynamische Netzentgeltkomponente: Orientierungspunkte der BNetzA“.

Demzufolge ist der dynamische Arbeitspreis symmetrisch bzw. vorzeichengerecht und abhängig von Netzregionen, sowie den anvisierten einzusparenden Kosten für Redispatch. In seiner Wirkung soll in den Regionen vor einem Netzengpass jede erzeugte kWh durch den dynamischen Arbeitspreis verteuert und in den Regionen hinter diesem Netzengpass vergünstigt werden. Die Einspeiser sollen hälftig an den gesamten Engpassmanagementkosten beitragen.

In einem Rechenbeispiel kommt die BNetzA auf einen Durchschnittspreis in Höhe von 0,1 EUR/kWh. Dieser Preis deckt sich mit dem Durchschnittspreis, der beim Expertenworkshop zur Dynamisierung von Netzentgeltkomponenten am 14.01.2026 genannt wurde.

Da die Auswirkungen eines durchschnittlichen dynamischen Arbeitspreises in dieser enormen Höhe (100 EUR/MWh) und den noch offenen Zeiträumen für seine Erhebung derzeit völlig unkalkulierbar sind, kann sich die BNetzA in einer experimentellen „Einführungsphase“ geringere Werte vorstellen, die mit „sukzessivem Lerneffekt dann wieder erhöht werden“ dies wird von der BNetzA auch „Annäherung ans Optimum von unten“ genannt.

II. Erste Energiewirtschaftliche Einschätzung von SYNEQT

SYNEQT begrüßt, dass – im Gegensatz zu früheren Diskussionspapieren und Orientierungspunkten der BNetzA – eine vereinfachte Quantifizierung hinsichtlich der zu erwartenden Preise vorgenommen wurde. Allerdings fehlen nach wie vor genauere Modellbeschreibungen.

Im Sinne einer vorausschauenden Unternehmenssteuerung ist es als ungünstig anzumerken, dass im bisherigen AgNes-Prozess die verschiedenen Bestandteile und Aspekte des von der BNetzA erdachten zukünftigen Netzentgeltsystems in scheinbar ungeordneter und sachlich nicht nachvollziehbarer Reihenfolge präsentiert wurden.

Insbesondere Industrieunternehmen wird es dadurch nahezu unmöglich gemacht, die Auswirkungen der BNetzA-Modelle auf ihr Unternehmen energiewirtschaftlich und monetär einzuschätzen.

Hilfreich wäre es gewesen, wenn die Netzentgeltkomponenten „von oben nach unten“ – angefangen mit der Kostenwälzung - vorgestellt worden wären und für jedes der verschiedenen Elemente eine Quantifizierung und genaue Methodenbeschreibung vorgestellt worden wäre.

Dies vorangestellt, entnehmen Sie bitte nachfolgend eine erste energiewirtschaftliche Einschätzung zu den Überlegungen der BNetzA hinsichtlich der Erhebung von Einspeisenetzentgelte.

a. Kapazitätspreis zur Refinanzierung der Netzinfrastruktur

Bei dem von der BNetzA bevorzugten Kapazitätspreis muss nach Überzeugung von SYNEQT deutlich zwischen den beiden nachfolgenden Fällen unterschieden werden:

1. Der von der Erzeugungsanlage produzierte Strom wird über das Übertragungsnetz zu den Stromverbrauchern durchgeleitet. Der Ort der Stromerzeugung und der Ort des Stromverbrauchs liegen – das legt die Nutzung des Übertragungsnetz nahe – räumlich weit voneinander entfernt.
2. Der von der Erzeugungsanlage produzierte Strom wird unmittelbar im räumlichen Zusammenhang (innerhalb des Netzes, in dem die Einspeisung erfolgt) verbraucht und nicht über das Übertragungsnetz transportiert bzw. durchgeleitet.

Vorsorglich weist SYNEQT darauf hin, dass sich diese Unterscheidung nicht auf eine Entfernungsabhängigkeit bezieht, wie sie sich bspw. in *Artikel 18 der EU-Verordnung 2019/943* findet, sondern dass bei den Netzentgelten grundsätzlich zwischen der Nutzung von Netzen und Netzebenen (bspw. zwischen Übertragungs-/ Verteilungstarifen) unterschieden wird. Im Fall 2 erfolgt - im Unterschied zu Fall 1 - keine Nutzung des Übertragungsnetzes.

Zu 1.:

Im Fall 1 erscheint die Anwendung der *EU-Verordnung Nr. 838/2010 Teil B vom 23.09.2010* und somit die Überlegung der BNetzA zu einem Kapazitätsentgelt im Grundsatz umsetzbar zu sein.

Allerdings hegt SYNEQT Zweifel daran, dass die über das Transportnetz (=Übertragungsnetz) durchgeleitete Erzeugungsstrommenge 500 TWh/a beträgt, wie sie von der BNetzA in ihrem Rechenbeispiel angenommen wird. Denn diese Annahme lässt unberücksichtigt, dass viele Erzeugungsanlagen

Strom in Verteilernetzen einspeisen und der Strom in eben diesen Verteilernetzen verbraucht wird.

Auch stellt sich die Frage, ob eine anteilige Berechnung der Kosten für Verlustenergie und Bereitstellung von Regelenergie (beides OPEX-Kosten) tatsächlich einen Beitrag zur Refinanzierung der Netzinfrastruktur leistet. SYNEQT nimmt an, dass dies eher nicht der Fall sein dürfte und sich demnach der Kapazitätspreis auf Basis des in der EU-Verordnung genannten höchsten zulässigen Preis von 0,5 EUR/MWh beschränken muss.

Vor diesem Grund sollte die BNetzA gründlich überlegen, ob sie tatsächlich einen Kapazitätspreis für diese Einspeiser erheben möchte. Denn der tatsächlich anzunehmende Refinanzierungsanteil dürfte deutlich unter dem von der BNetzA erwarteten Betrag liegen. Es stellt sich die Frage, ob der Aufwand für die Einführung eines Kapazitätspreis den sehr geringen Finanzierungsanteil rechtfertigt.

Zu 2.

Für den Fall 2 lehnt SYNEQT die Erhebung eines Kapazitätspreises von Einspeisern zur Refinanzierung der Netzinfrastruktur strikt ab.

Denn insbesondere der von industriellen KWK-Anlagen oder von unmittelbar mit Industriestandorten verbundene EE-Anlagen erzeugte Strom wird regelmäßig ohne Nutzung des Übertragungsnetzes im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugung verbraucht. Die *EU-Verordnung Nr. 838/2010 Teil B vom 23.09.2010* ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

SYNEQT weist in diesem Zusammenhang auch auf den von anderen Marktteilnehmern bereits in der Vergangenheit vorgetragenen Sachverhalt hin, dass industrielle KWK-Anlagen vorrangig dem Zweck der Erzeugung von Prozesswärme und -dampf dienen, welche für die industriellen Produktionsprozesse benötigt werden. Darüber hinaus wird auch elektrischer Strom erzeugt, der ebenfalls für die Produktion benötigt wird. Insofern besteht in Industriestandorten regelmäßig eine enge prozessuale, räumliche und energetische Kopplung zwischen der Strom-/Wärme-/Dampferzeugung auf der einen Seite und dem Strom-/Wärme-/Dampfverbrauchern auf der anderen Seite.

Insofern wird der in Industrienetzen produzierte Strom regelmäßig physikalisch innerhalb des Industrienetzes verbraucht. Ebenso wird der produzierte Strom aus EE-Anlagen - die unmittelbar mit einem Industriestandort verbunden sind - im Industriestandort verbraucht. In beiden Fällen erfolgt keine Nutzung des

Übertragungsnetz und es werden keine Kosten für Netzverluste, Regelenergie oder Netzausbau verursacht. Es wäre demnach nicht verursachungsgerecht und ist folglich abzulehnen, wenn diese Einspeiser mit einem Kapazitätspreis belastet würden.

b. Baukostenzuschuss zur Finanzierung des Netzausbaus

Wie bereits unter Ziffer I. lit. b. beschrieben wurde, hält SYNEQT die Einschätzung der BNetzA – wonach nicht die lastferne Erzeugung den Netzausbau verursacht, sondern das *„kollektive"* Verhalten der Strom entnehmenden Netznutzer - für diskussionswürdig.

Auch bei der Anreizwirkung zur Standortwahl, hält SYNEQT den vom BMWE im Netzanschlusspaket überlegten Redispatchvorbehalt wirksamer als ein Baukostenzuschuss.

Dessen ungeachtet ist SYNEQT dennoch davon überzeugt, dass die Erhebung von Baukostenzuschüssen für Neuanlagen oder für Netzanschlussverstärkungen sinnvoll ist, um einen Finanzierungsbeitrag zu leisten, der die dadurch verursachten Netzerweiterungen/ -verstärkungen im Verteilnetzbereich angemessen berücksichtigt.

c. dynamische Arbeitspreise

Grundsätzlich steht SYNEQT der Einführung eines dynamischen Arbeitspreises skeptisch gegenüber und verweist auf die fachliche Eingabe der Evonik Operations GmbH zu dynamischen Netzentgeltkomponenten vom 16.02.2026.

- Das von der BNetzA angedachte dynamische Arbeitsentgelt würde voraussichtlich zu enormen Verwerfungen zwischen gleichen Netzkundengruppen in verschiedenen Regionen führen.
- Der von der BNetzA erhoffte Entlastung von Kosten für das Engpassmanagement (Redispatch) ständen wohl deutlich höhere Kosten und ein Vielfaches an Zahlungsströmen gegenüber.
- Die Prozesse zur Einführung und Umsetzung des angedachten dynamischen Arbeitspreises wären voraussichtlich enorm komplex, teuer und fehleranfällig.
- Die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit sind unklar und erscheinen noch nicht angedacht worden zu sein.

Darüber hinaus kann SYNEQT auch die Bedeutung des dynamischen Arbeitspreises hinsichtlich der Netzfinanzierung nicht nachvollziehen: Systemisch sollte das dynamische Netzentgelt die Kosten des

Engpassmanagements reduzieren. Noch im Expertenworkshop zur dynamischen Netzentgeltkomponente am 14.01.2026 hat die BNetzA in einer kurzen Fragerunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsbeiträge in Summe um Null schwenken sollen und Differenzen über die Regulierungskonten der Netzbetreiber ausgeglichen würden.

Nun jedoch kann den neuen Orientierungspunkten der BNetzA entnommen werden, dass auf die Erhebung eines Kapazitätspreises dann verzichtet werden kann, wenn der dynamische Arbeitspreis ausreichend Finanzierungsbeiträge leistet. Vor diesem Hintergrund bittet SYNEQT die BNetzA offenzulegen, welche Finanzierungsbeiträge sie über einen dynamischen Arbeitspreis erwartet. Denn diese Netzentgeltkomponente wurde bisher als Anreizfunktion zur Vermeidung der Kosten für das Engpassmanagement beschrieben.

Eine dynamische Netzentgeltkomponente sollte nicht für alle Netzkundengruppen verpflichtend sein. Allenfalls eine Erhebung auf freiwilliger Basis erscheint unter Umständen Redispatch in einem nicht näher prognostizierbaren Rahmen vermeiden zu können. Es sollte insofern gründlich untersucht werden, dass durch diese Netzentgeltkomponente die Kosten für Redispatch – und somit für das Gesamtsystem - tatsächlich wirksam sinken. Essenziell ist dabei, dass die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet bleibt.

Auch ist zu berücksichtigen, dass das Engpassmanagement eine gesamtdeutsche Aufgabe ist und die Kosten – auch für eine dynamischen Netzentgeltkomponente – nicht zu unterschiedlichen Lasten zwischen Regionen mit unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen für Strom aus erneuerbaren Energien führen darf.

III. Vertrauensschutz

Für die Einspeisung elektrischer Energie sind gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 StromNEV keine Netzentgelte zu entrichten. Gleichwohl erkennt die BNetzA darin grundsätzlich keinen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand für vorhandene Erzeugungsanlage. D. h. auch für Bestandsanlagen sollen Einspeisenetzentgelte erhoben werden.

Davon abweichend erkennt die BNetzA ein schutzwürdiges Vertrauen der Anlagenbetreiber von EEG- bzw. KWKG-geförderten Bestandsanlagen, die im Rahmen einer staatlichen Ausschreibung ein verbindliches Angebot abgegeben und einen Zuschlag erhalten haben, der zur Realisierung der Anlage verpflichtet.

Dazu schreibt die BNetzA in ihrem Papier: *„Hinsichtlich der Entgelte mit Finanzierungsfunktion tendiert die Kammer daher grundsätzlich bei ‚Ausschreibungsakteuren' zur Annahme eines Vertrauensschutzes."*

Im Weiteren wird jedoch aufgeführt, dass diese Tendenz der Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsabwägungen bei Einspeisenetzentgelte mit Anreizfunktion zu anderen Ergebnissen kommen könnte. Unabhängig von einer juristischen Bewertung von Vertrauensschutz im Rahmen der Energieregulierung und der Ermessens-/Verhältnismäßigkeitsabwägungskompetenzen der BNetzA, spricht sich SYNEQT dafür aus, das Gesamtbild nicht außer Augen zu verlieren: Neben KWKG-Anlagen ist auch bei Wasserelektrolysen der Vertrauensschutz im Rahmen des Technologiehochlaufs von besonderer Bedeutung.

Insofern sollte – auch aus Gründen der Gleichbehandlung – der Vertrauensschutz in eine Netzentgeltbefreiung gem. § 118 Abs. 6 EnWG nicht schlechter gestellt werden als der Vertrauensschutz für EEG-KWKG-Anlagen im Ausschreibungsverfahren.

SYNEQT würde begrüßen, wenn diese fachliche Ersteinschätzung bzw. verfahrensfördernde Stellungnahme zu den Überlegungen der BNetzA *„Einspeiseentgelte: Orientierungspunkte der BNetzA"* bei den weiteren Überlegungen der BNetzA Berücksichtigung findet und wir im weiteren Verfahrensverlauf beigeladen und beteiligt werden.

Für einen weiteren fachlichen Austausch und für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]